

WTS Tax Newsletter

Global Expatriate Services

**- In Ergänzung zum Newsletter #3.2018 - Sind
Entsendebescheinigungen (A1) für Arbeitgeber,
Sozialversicherungsträger und Gerichte noch bindend?**

Liebe Leserin, lieber Leser,

der EuGH hat sich in einem weiteren Urteil vom 06.09.2018 (Alpenrind u.a. - C-527/16) mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit Entsendebescheinigungen E 101 (nunmehr A 1) Rechtswirkung entfalten - insbesondere, ob diese auch bindend für Gerichte des Mitgliedsstaates sind, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird.

Funktion einer Entsendebescheinigung E 101 / A1:

Innerhalb der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz gilt der Grundsatz, dass Arbeitnehmer nur dem Sozialversicherungsrecht eines Staates unterliegen und somit immer nur in einem Staat Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

Im Falle von grenzüberschreitenden Tätigkeiten kann es jedoch zu konkurrierenden Ansprüchen der jeweiligen Staaten kommen. Hier attestieren Entsendebescheinigungen (E 101 / A1) bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z.B. Entsendungen) den Verbleib in der heimatlichen Sozialversicherung.

Alpenrind u.a.-Fall (EuGH v. 06.09.2018, C-527/16):

Die aktuelle Entscheidung des EuGH ist im Zusammenhang mit den beiden Urteilen vom 27.04.2017 (A-Rosa Fall, C-620/15) und vom 06.02.2018 (Absa-Fall, C-359-16) zu betrachten:

Vorliegend beauftragte ein österreichischer Schlachthof eine ungarische Gesellschaft mit Subunternehmertätigkeiten. Die ungarische Sozialversicherungsbehörde stellte für die nach Österreich entsandten Arbeitnehmer (ca. 250) die A1-Bescheinigungen aus – teilweise rückwirkend und teilweise in Fällen, in denen der österreichische Sozialversicherungsträger bereits festgestellt hatte, dass die betreffenden Arbeitnehmer in Österreich pflichtversichert sind.

Es kam zum Streit zwischen den beteiligten Sozialversicherungsbehörden und mangels Einigung wurde die EU- Verwaltungskommission angerufen. Diese stellte tatsächlich fest, dass die Entsendebescheinigungen nicht hätten ausgestellt werden dürfen und daher widerrufen werden sollten.

Die ungarische Sozialversicherungsbehörde folgte dem jedoch nicht, so dass die Entsendebescheinigungen weder widerrufen noch von den ungarischen Gerichten für ungültig erklärt wurden.

Der von österreichischer Seite angerufene EuGH führt im Urteil vom 06.09.2018 hierzu aus, dass eine "... ausgestellte A1-Bescheinigung nicht nur für den Träger des Mitgliedsstaates, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, sondern auch für die Gerichte dieses Mitgliedsstaats verbindlich ist".

Der EuGH macht ferner deutlich, dass dies auch für den Fall gilt, dass die Entsendebescheinigung rückwirkend ausgestellt wurde und selbst dann, wenn die angerufene Verwaltungskommission der Auffassung ist, dass die Entsendebescheinigung zu Unrecht ausgestellt wurde.

Es bleibt also dabei:

Entsendebescheinigungen sind gegenüber allen Beteiligten, auch für Gerichte und Verwaltungen im In- und Ausland bindend, solange sie vom ausstellenden Mitgliedsstaat nicht widerrufen oder für ungültig erklärt werden. Hiervon ausgenommen sind lediglich Fälle des Betrugs oder des Rechtsmissbrauchs (vgl. "Absa-Fall").

Interessant an der aktuellen EuGH-Entscheidung vom 06.09.2018 sind darüber hinaus 2 weitere Feststellungen des Gerichts:

Anknüpfend an die bisherige Rechtsprechung zu den E 101-Bescheinigungen bestätigt der EuGH erneut, dass auch A1-Bescheinigungen rückwirkend ausgestellt werden können:

"Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die...ausgestellte Bescheinigung E 101 Rückwirkung haben kann. Insbesondere kann eine solche Bescheinigung, auch wenn ihre Ausstellung besser vor Beginn des betreffenden Zeitraums erfolgt, auch während dieses Zeitraums und sogar nach dessen Ablauf ausgestellt werden (vgl. in diesem Sinne EuGH-Urteil vom 30.03.2000, Banks u. a., C-178/97). Der aus den Verordnungen Nr. 883/2004 und 987/2009 bestehenden Unionsregelung lässt sich kein Hinderungsgrund für eine entsprechende Handhabung auch bei den A1-Bescheinigungen entnehmen."

Die derzeitige französische Rechtsauffassung, wonach keine rückwirkende Beantragung von A1-Entsendebescheinigungen akzeptiert wird, dürfte also definitiv EU-rechtswidrig sein.

Zum anderen verschärft der EuGH das Ablöseverbot bei Entsendungen:

Bislang wurde das Ablöseverbot dahingehend verstanden, dass ein Unternehmen nicht nacheinander unterschiedliche Arbeitnehmer im Ausland für die Erledigung der gleichen Tätigkeiten – also am gleichen Arbeitsplatz – einsetzen darf.

Der EuGH erläutert nunmehr, dass es für die Frage des Ablöseverbots nicht darauf ankommt, ob die betroffenen Arbeitnehmer für den gleichen Arbeitgeber tätig sind. Maßgeblich ist ausschließlich, ob der entsandte Arbeitnehmer einen anderen entsandten Arbeitnehmer ablöst oder nicht - unabhängig davon, für wen er arbeitet.

Das in der Praxis bislang häufig vernachlässigte Ablöseverbot gewinnt mit dem EuGH-Urteil somit erheblich an Bedeutung und das Risiko einer Ablehnung von Anträgen auf A1-Bescheinigungen nimmt deutlich zu. In der Praxis sollte in diesen Fällen über eine Beantragung von Ausnahmevereinbarungen nachgedacht werden.

Sprechen Sie uns gerne an!

Ihr Kontakt:



Frank Dissen

Partner - Head of Global
Expatriate Services Germany
Rechtsanwalt, Steuerberater
Telefon +49 (0) 69 1338456 52
frank.dissen@wts.de

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Frank Dissen | T +49 69 1338456-52 | frank.dissen@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Brandstwierte 4 | 20457 Hamburg
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln
T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

Kolbermoor

Carl-Jordan-Strasse 18 | 83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0 | F: +49 (0)

Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.